

Hinweise zur Pflichtablieferungsverordnung

April 2009

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.200 Unternehmen, davon 900 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) vertritt als Dachorganisation der 80 deutschen Industrie- und Handelskammern (IHKs) die Interessen der deutschen Wirtschaft gegenüber den Entscheidern der Bundespolitik und den Europäischen Institutionen. Die IHK-Organisation repräsentiert das wirtschaftliche Gesamtinteresse auf der Grundlage einer breiten Unternehmerschaft: 3,6 Millionen gewerbliche Unternehmen sind gesetzliche Mitglieder der IHKs. Der DIHK betreut und koordiniert darüber hinaus das Netzwerk der Deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) mit 120 Standorten in 80 Ländern weltweit. Der DIHK setzt sich insbesondere dafür ein, dass Deutschland über eine wettbewerbsfähige, innovative und offene Wirtschaft verfügt und zu den weltweit führenden Wirtschaftsstandorten zählt.

**Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.**

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
www.bitkom.org

**Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.**

Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Tel +49 30 20308-0
Fax + 49 30 20308-1000
www.dihk.de

Ansprechpartner

BITKOM:

Dr. Guido Brinkel
Rechtsanwalt
Bereichsleiter Medienpolitik
Tel. +49. 30. 27576-221
Fax. +49. 30. 27576-51-221
g.brinkel@bitkom.org

DIHK:

Christine Högermeyer-Zell
Leiterin Referat InfoCenter
und Informationsmanage-
ment
Tel. +49. 30. 20308-1614
Fax +49. 30. 20308-5-1614
[hoegermeyer-
zell.christine@dihk.de](mailto:hoegermeyer-zell.christine@dihk.de)

Hinweise des BITKOM und des DIHK zur Pflichtablieferungsverordnung

Seite 2

Inhalt	Seite
1 Hintergrund und Ziel der Hinweise	3
2 Hinweise zu den praktischen Konsequenzen der Ablieferungspflicht für Netzpublikationen nach der Pflichtablieferungsverordnung	3
2.1 Allgemeine Hinweise zur Pflichtablieferungspraxis der Deutschen Nationalbibliothek	3
2.2 Website-Betrieb und Ablieferungspflicht – status quo	4
2.3 Umfang der Ablieferung von Netzpublikationen	4
2.4 Verfahren der „Ablieferung“	5
2.5 Metadaten	5
2.6 Nutzungsumfang im Rahmen der Archivierung	6
2.7 Rechtemanagement- und Kopierschutzsysteme.....	6
3 Anhang: Relevante Vorschriften	7
3.1 Fundstellen der vollständigen Gesetzestexte.....	7
3.2 Netzpublikationen betreffende Normen	7

Hinweise des BITKOM und des DIHK zur Pflichtablieferungsverordnung

Seite 3

1 Hintergrund und Ziel der Hinweise

Seit dem 22. Oktober 2008 ist durch Verkündung im Bundesgesetzblatt die Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek, kurz Pflichtablieferungsverordnung, in Kraft. Die Verordnung basiert auf dem bereits seit 2006 geltenden Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG).

Der Erlass der Verordnung hat in der Öffentlichkeit, vor allem aber auch in Wirtschaftskreisen zu erheblicher Unsicherheit und zahlreichen Fragen geführt, da nach beiden Regelungswerken künftig auch eine Ablieferung sog. „unkörperlicher Medienwerke“ bzw. „Netzpublikationen“ vorgesehen ist.

BITKOM und der DIHK stehen zur Klärung der zahlreichen damit in Zusammenhang stehenden Fragen in engem Kontakt zur Deutschen Nationalbibliothek, um die konkreten Folgen und die Umsetzung der aus der Verordnung folgenden Befugnisse in konstruktiven Gesprächen gemeinsam zu eruieren und praxisgerechte Lösungswege zu erarbeiten.

Die nachfolgend zusammengefassten Hinweise sollen betroffenen Rechtsanwendern dazu dienen, die aktuellen praktischen Auswirkungen der Verordnung auf eigene Angebote besser einschätzen zu können und Missverständnisse auszuräumen. Die Hinweise können dagegen nicht jegliche Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Verordnung oder dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek beantworten. Die Darstellung beabsichtigt dies auch nicht.

BITKOM und der DIHK betonen darüber hinaus, dass die Konkretisierung der Verordnung durch die Deutsche Nationalbibliothek ein stetiger Prozess ist und die Hinweise daher zunächst nur eine Momentaufnahme sein können. Es ist geplant, das vorliegende Hinweisblatt fortlaufend zu aktualisieren.

Wir heben schließlich hervor, dass die nachfolgend gegebenen Hinweise nur abstrakter Natur sind und keine Verbindlichkeit für den Einzelfall beanspruchen können. BITKOM und DIHK raten in Zweifelsfällen daher dazu, die entsprechenden eigenen Hinweisseiten der Deutschen Nationalbibliothek unter http://www.d-nb.de/netzpub/info/np_faq.htm zu konsultieren oder im Einzelfall direkt Auskünfte bei der Deutschen Nationalbibliothek einzuholen.

2 Hinweise zu den praktischen Konsequenzen der Ablieferungspflicht für Netzpublikationen nach der Pflichtablieferungsverordnung

2.1 Allgemeine Hinweise zur Pflichtablieferungspraxis der Deutschen Nationalbibliothek

- Die Sammlung von Medienwerken durch die Deutsche Nationalbibliothek dient nach dem gesetzlichen Auftrag der Wahrung des deutschen Kulturerbes (Sammeln, Erschließen und Zugänglichmachen). Dies gilt sowohl für

Hinweise des BITKOM und des DIHK zur Pflichtablieferungsverordnung

Seite 4

körperliche Medienwerke als auch für unkörperliche Werke. Die Ablieferungspraxis für beide Kategorien ist an diesem gesetzlichen Auftrag ausgerichtet.

- Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Durchsetzung der Ablieferungspflicht sind in der Praxis die absolute Ausnahme. Ihnen gehen eine formlose Erinnerung, ggf. ein Mahnverfahren, im Einzelfall auch eine Abstimmung mit dem entsprechenden Betroffenen voraus. Im Normalfall wird die Bibliothek daher erst auf diesen zugehen und bezüglich des konkreten Medienwerks, welches für ablieferungspflichtig erachtet wird, eine Anfrage stellen.

2.2 Website-Betrieb und Ablieferungspflicht – status quo

- Betreiber von Webpräsenzen haben entsprechend der oben beschriebenen allgemeinen Hinweise derzeit ohne vorherige Aufforderung durch die deutsche Nationalbibliothek keine Durchsetzung einer Ablieferungspflicht und insbesondere nicht die Einleitung entsprechender Bußgeld- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren zu erwarten.
- Es bedarf zur Vermeidung entsprechender Verfahren insbesondere keiner formellen Freistellung von der Ablieferungspflicht.

2.3 Umfang der Ablieferung von Netzpublikationen

- Es ist seitens der DNB nicht geplant, künftig jegliche Formen digitaler Veröffentlichungen im Internet in die Ablieferungspflicht einzubeziehen. Ausgehend vom Ziel der Wahrung des deutschen Kulturerbes wird eine Ablieferungspflicht grundsätzlich nur für digitale Publikationen angestrebt, für die ein vollständiger Archivierungsprozess technisch sichergestellt ist. Da dies umfangreiche technische Vorkehrungen voraussetzt, kommen aktuell nur eng begrenzte Medienwerkstypen in Betracht.
- Die entsprechenden Planungen konzentrieren sich derzeit auf abgrenzbare digitale Publikationen, insbesondere Bücher und Aufsätze, die vergleichbar sind mit entsprechenden körperlichen Werken.
- Langfristiges Ziel der Archivierung von Netzpublikationen ist es in erster Linie, Publikationen in einer abgrenzbaren Form einzeln adressierbar in einem Langzeitarchiv vorzuhalten.
- Zur besseren praktischen Abgrenzbarkeit ist mittel- bis langfristig geplant, spezifische Kriterien zum Ausschluss einer Ablieferungspflicht durch Sammelrichtlinien zu konkretisieren. Denkbar wäre beispielsweise die Festlegung einer Untergrenze bezogen auf die Zeichenzahl.

Hinweise des BITKOM und des DIHK zur Pflichtablieferungsverordnung

Seite 5

- Nicht erfasst von der Ablieferungspflicht sind Medienwerke, die nur einer eng begrenzten, sachlich verbundenen Benutzergruppe zugänglich sind, indem ein Dokument etwa ausschließlich in einem geschlossenen Mitgliederbereich hinterlegt wird. Dies gilt jedoch nicht für geschlossene Dienste, die den Zugang faktisch jedermann gewähren, der ein entsprechendes Entgelt zahlt (beispielsweise eine elektronische Zeitschrift, die der Kunde durch eine entsprechende Registrierung buchen kann).

2.4 Verfahren der „Ablieferung“

- Hinsichtlich des konkreten Verfahrens der „Ablieferung“ kommt aus Sicht der Nationalbibliothek eine aktive Übermittlung durch den Anbieter nur bei klar abgrenzbaren, mit körperlichen Medienwerken vergleichbaren Werken in Betracht (sog. Einzelobjekte).
- Sollten langfristig weitere Medienwerkstypen in die Ablieferungspflicht einbezogen werden, wäre stattdessen ein Verfahren einer Bereitstellung zur Abholung durch die Bibliothek über festgelegte Schnittstellen denkbar. Dies gilt etwa für Flyer oder jegliche Inhalte, die häufigen Aktualisierungen unterliegen, so dass eine Versionierung erforderlich wird.
- Als dritte Form der Ablieferung sind schließlich echte „Harvesting-Verfahren“ denkbar, bei denen frei zugängliche Inhalte ohne aktive Beteiligung des Anbieters durch die Deutsche Nationalbibliothek archiviert werden. Hierzu wurden zwar erste Tests durchgeführt. Allerdings wird dieses Verfahren nur in bestimmten Umfang und nur dort, wo es rechtlich wie auch betrieblich möglich ist, eingesetzt werden.
- Hinsichtlich der Formatierung des jeweiligen Dokuments wird grundsätzlich eine Konversion des Ursprungsformats nicht gefordert und ist auch nicht gewünscht. Eine Ausnahme bilden Schutzmechanismen, wenn diese einer dauerhaften Archivierung entgegenstehen, s. hierzu auch Punkt 2.7.
- Ablieferungspflichtige, die technische oder organisatorische Voraussetzungen zur Massenablieferung noch schaffen müssen, werden in Absprache mit der Deutschen Nationalbibliothek von der Ablieferungspflicht zurückgestellt. Eine formelle Freistellung muss nicht beantragt werden. Die Ablieferungspflicht beginnt, wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, durch Aufforderung und angemessene Fristsetzung seitens der DNB.

2.5 Metadaten

- Die Verordnung enthält Hinweise zu sog. Metadaten. Dies sind bibliographische Daten wie z. B. die Autorenangabe oder Daten zu den Nutzungsrechten, die nicht offensichtlich aus dem Dokument selbst zu entnehmen sind.

Hinweise des BITKOM und des DIHK zur Pflichtablieferungsverordnung

Seite 6

- Seitens der Deutschen Nationalbibliothek wird vom Ablieferungspflichtigen an dieser Stelle keine bibliothekarische Beschreibung erwartet.
- Im Falle des (aktuell nicht geplanten) Einsatzes von Harvesting-Verfahren würde eine Erfassung automatisiert erfolgen.
- Für Netzpublikationen kommen typischerweise folgende Kategorien in Betracht:
 - Name der Publikation
 - Urheber
 - Erscheinungsdatum
 - URL zum Zeitpunkt der Veröffentlichung
 - Hinweise zum Umfang der Nutzungsmöglichkeiten

2.6 Nutzungsumfang im Rahmen der Archivierung

- Anbieter ablieferungspflichtiger unkörperlicher Publikationen wird es möglich sein, den zulässigen Nutzungsgrad im Rahmen der Archivierung festzulegen.
- Das notwendige Mindestmaß bildet dabei der Einzelzugriff an einem Arbeitsplatz an einem Bibliotheksstandort (Lesesaal). Dieser muss nicht notwendigerweise die Möglichkeit des Downloads bzw. eines Ausdruck beinhalten, obwohl dies grundsätzlich aus Sicht der Deutschen Nationalbibliothek wünschenswert wäre, damit diese ihre wissenschaftlichen Nutzer adäquat bedienen kann.
- Als zusätzliche Einschränkung der Nutzungsrechte ist im Einzelfall auch die Vereinbarung einer Sperrfrist nach der kommerziellen Veröffentlichung denkbar.

2.7 Rechtemanagement- und Kopierschutzsysteme

- Soweit ablieferungspflichtige Dokumente mit Rechtemanagement- oder Kopierschutzsystemen versehen sind, müssen diese für die Ablieferung entfernt werden. Andernfalls wäre das Werk nicht zur „dauerhaften Archivierung“ geeignet, wie es die gesetzlichen Regelungen fordern.
- Die Nutzungssteuerung im Rahmen der Archivierung erfolgt ggf. durch selbstständige Festlegung, wie unter Punkt 2.6 beschrieben.

Hinweise des BITKOM und des DIHK zur Pflichtablieferungsverordnung

Seite 7

3 Anhang: Relevante Vorschriften

3.1 Fundstellen der vollständigen Gesetzestexte

Die Pflichtablieferungsverordnung ist abrufbar unter <http://bundesrecht.juris.de/pflav/BJNR201300008.html>.

Das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek ist abrufbar unter <http://bundesrecht.juris.de/dnbg/BJNR133800006.html>

3.2 Netzpublikationen betreffende Normen der Pflichtablieferungsverordnung

§ 7 Beschaffenheit von Netzpublikationen und Umfang der Ablieferungspflicht

- (1) *Unkörperliche Medienwerke (Netzpublikationen) sind in marktüblicher Ausführung und in mit marktüblichen Hilfsmitteln benutzbarem Zustand abzuliefern. Eine Pflicht zur Ablieferung besteht nicht, wenn die Ablieferungspflichtigen im Rahmen des § 16 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek mit der Bibliothek vereinbaren, die Netzpublikationen zur elektronischen Abholung bereitzustellen. Für die Ablieferung von Netzpublikationen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend; für die Bereitstellung zur elektronischen Abholung gilt § 2 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.*
- (2) *Die Ablieferungspflicht umfasst auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in physischer oder in elektronischer Form erkennbar zu den ablieferungspflichtigen Netzpublikationen gehören, auch wenn sie für sich allein nicht der Ablieferungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für nicht marktübliche Hilfsmittel, die eine Bereitstellung und Benutzung der Netzpublikationen erst ermöglichen und bei den Ablieferungspflichtigen erschienen sind. Sie sind zusammen mit den Netzpublikationen abzuliefern oder zur elektronischen Abholung bereitzustellen.*

§ 8 Einschränkung der Ablieferungspflicht für Netzpublikationen in verschiedenen Ausgaben und aufgrund technischer Verfahren

- (1) *Die Bibliothek kann auf die Ablieferung oder elektronische Abholung einzelner Ausgaben von Netzpublikationen verzichten, wenn diese gleichzeitig oder nacheinander in unterschiedlichen technischen Ausführungen erscheinen.*
- (2) *Die Bibliothek kann auf die Ablieferung verzichten, wenn technische Verfahren die Sammlung und Archivierung nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben. Sie kann nicht sammelpflichtige Netzpublikationen archivieren, wenn zur Sammlung eingesetzte automatisierte Verfahren*

Hinweise des BITKOM und des DIHK zur Pflichtablieferungsverordnung

Seite 8

eine Aussonderung solcher Netzpublikationen nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben.

- (3) *Umfang und Häufigkeit der Ablieferung von regelmäßig aktualisierten Netzpublikationen können durch die Bibliothek eingeschränkt werden.*

§ 9 Weitere Einschränkungen der Ablieferungspflicht für Netzpublikationen

Nicht abzuliefern sind

1. *Netzpublikationen, die den in § 4 Nr. 8, 10, 13 und 14 bezeichneten Medienwerken entsprechen, sowie lediglich privaten Zwecken dienende Websites,*
2. *zeitlich befristete unkörperliche Vorab- und Demonstrationsversionen zu körperlichen oder unkörperlichen Medienwerken, sofern sie nach Erscheinen der endgültigen Publikation wieder aus dem Netz genommen werden,*
3. *selbstständig veröffentlichte Betriebssysteme, nicht sachbezogene Anwenderprogramme, die nicht unter § 7 Abs. 2 fallen, sachbezogene Anwendungswerkzeuge zur Nutzung bestimmter Internetdienste, Arbeits- und Verfahrensbeschreibungen,*
4. *Bestandsverzeichnisse, soweit sie nicht von einem Dritten veröffentlicht werden,*
5. *Netzpublikationen, die aus Fernseh- und Hörfunkproduktionen abgeleitet werden, soweit sie nicht von einem Dritten veröffentlicht werden,*
6. *inhaltlich unveränderte Spiegelungen von Netzpublikationen, soweit die ursprüngliche Veröffentlichung abgeliefert wurde,*
7. *netzbasierte Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente ohne sachliche oder personenbezogene Zusammenhänge,*
8. *E-Mail-Newsletter ohne Webarchiv,*
9. *Netzpublikationen, die nur einer privaten Nutzergruppe zugänglich gemacht sind.*